

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die Räte der Bezirke, Abteilung Industrie — Preise, können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereiniederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemein gültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10 DM je Hektoliter hinaus.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Biere (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $V\%$ des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Syphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden. Die Preise für Einfachbier (Jung- und Braunbier) verstehen sich für lose Ware.

(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei auf Schadenersatz 0,30 DM zu zahlen. Die Brauerei ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.

(3) Ausschankstätten, welche Bier zum Verbrauch außer dem Hause in Flaschen, und Einzelhandelsgeschäfte, welche Bier in Flaschen abgeben, haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Verfügt der Abnehmer nicht über leere Flaschen oder wird das Bier in Syphons oder Kannen abgegeben, hat der Verkäufer zur Sicherung der Rückgabe ein Pfand in Höhe von 0,30 DM für jede Flasche, ein solches in Höhe von 3 DM höchstens für den Syphon oder die Kanne zu fordern, über dessen Empfang dem Abnehmer ein Empfangsschein auszuhändigen ist, der mindestens Namen und Anschrift des Verkäufers und den als Pfand zu bezeichnenden Betrag enthalten muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Abnehmer gegen Rückgabe der leeren Flasche oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche oder des Syphons oder der Kanne sowie des Empfangsscheines den empfangenen Betrag jederzeit zurückzuzahlen.

§ 5

Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung bezeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Bieren, die sich am 26. Oktober 1953, 0 Uhr, im Einzelhandel befinden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere — (GBl. S. 590) und die Preisverordnung Nr. 215 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere — (GBl. S. 1173) und die Preisverordnung Nr. 275 vom 26. März 1953 — Verordnung über die Preise für die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Biersorten Vollbier (hell) und Starkbier (Bock) — (GBl. S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal

Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 326

Brauereiabgabepreise (einschl. Abfüllkosten) für Faß- und Flaschenbiere sowie für Jung- und Braunbiere

Pos. und Stammwürzegehalt	Biersorte	
	Faßbier	Flaschenbier
	je Hektoliter	
	DM	DM
1. Einfachbier (Malzbier und hell) 5,7— 6,3%	40,—	55,—
2. Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer) 8,7—9,3 %>	58,—	78,—
3. Vollbier, hell 11—11,5%.....	104,—	119,—
4. Vollbier, Doppelkaramel-Malzbier	112,50	127,50
5. Vollbier, Vitabornmalzbier	112,50	127,50
6. Vollbier, Köstritzer Schwarzbier 11,7—12,3%	112,50	127*50
7. Vollbier, Deutsches Pilsner 12,5— 13%	140,—	155,—
8. Vollbier, Diabetiker - Topa - Pils 12,5— 13%	140,—	155,—
9. Starkbier Bock, weiß und dunkel 15,7—16,3%	179,—	194,—
10. Starkbier, Deutscher Porter 17,7— 18,3%	280,—	295,—

11. Jung- und Braunbiere

mit 2,9—3,1 % Stammwürzegehalt bei Abgabe von loser Ware an Verbraucher:

0,35 DM je Liter ab Brauerei,

0,45 DM je Liter frei Haus,